

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 20

Kiel, den 1. Dezember

1934

Inhalt: 126. Zur Rechtslage der Landeskirche (S. 147). - 127. Zur Bekanntmachung des Herrn Reichsbischofs vom 27. November 1934 (S. 148).

Nr. 126. Zur Rechtslage der Landeskirche.

Kiel, den 1. Dezember 1934.

Da über die Rechtslage der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zum Teil irreführende Auffassungen verbreitet werden, ist eine Klarstellung geboten. Nachdem bereits am 17. November der Herr Landesbischof dem Herrn Reichsbischof telegraphisch mitgeteilt hatte, daß er sich an die durch die Eingliederung vom 8./9. Mai ds. Js. geschaffene Rechtslage nicht mehr gebunden erachte, hat nunmehr auch der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses die Reichskirchenregierung amtlich von seiner Rechtsauffassung in Kenntnis gesetzt.

Hiernach hat die vom Herrn Reichsbischof in seiner Verordnung zur Sicherung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. November 1934 (Ges.-Bl. d. D.E.K., S. 219) ausgesprochene Aufhebung der Eingliederung der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union, die gleichzeitige Außerkraftsetzung des die Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins aussprechenden Kirchengesetzes vom 9. Mai 1934 zur Folge gehabt, so daß von diesem Zeitpunkt an für das Verhältnis der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zur Deutschen Evangelischen Kirche ausschließlich die Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 maßgebend sind.

Ebenso hat die auf Grund des Kirchengesetzes vom 9. Mai gebildete neue Landessynode ihre Rechtsgültigkeit verloren. An ihre Stelle ist wiederum die 5. ordentliche Landessynode vom 12. September 1933 getreten, und der von ihr gebildete Landeskirchenausschuß ist in alle ihm durch das Ermächtigungsgesetz vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 170) übertragenen Rechte wiedereingefetzt.

Von den seinerzeit gewählten Mitgliedern sind im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 als dauernd behindert anzusehen die Herren: Oberkonsistorialrat Beperkorn, der infolge seiner Ernennung zum Oberkirchenrat bei der Deutschen Evangelischen Kirche endgültig aus seinem Amt in

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ausgeschieden ist, Vizepräsident Christian sen, der in den Dienst der Deutschen Evangelischen Kirche übernommen ist und seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt hat, und Vizepräsident Dr. Kunder, der bereits seit dem 1. April ds. Jrs. auf unbestimmte Zeit von seinem Hauptamt im Landeskirchenamt beurlaubt ist.

Der Landeskirchenausschuß besteht hiernach zurzeit noch aus folgenden Mitgliedern:

1. D. Dr. Freiherr von Heinke, Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts als derzeitigem Vorsitzenden,
2. Landesbischof Paulsen,
3. Kaufmann Aselmann, Altona-Blankenese,
4. Oberbürgermeister Dr. Sievers, Flensburg,
5. Konsistorialrat Rössing, Kiel,
6. Propst D. Faust, Lütjenburg.

Der Landeskirchenausschuß ist in dieser Zusammensetzung beschlußfähig und ist berechtigt, für jedes der oben genannten dauernd behinderten Mitglieder ein neues Mitglied zu bestellen.

Die Zusammenberufung des Landeskirchenausschusses, der bei dieser Gelegenheit seine Ergänzung vornehmen wird, wird voraussichtlich noch im Laufe der nächsten Woche erfolgen.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke,
Vorsitzender.

K. R. Nr. 380.

Nr. 127. Zur Bekanntmachung des Herrn Reichsbischofs vom 27. November 1934.

Kiel, den 1. Dezember 1934.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichsbischofs vom 27. November 1934 (Ges.-Bl. d. D.G.K. S. 221) gibt uns Veranlassung, auch unsererseits alle Herren Geistlichen, Kirchenvorstände und Kirchenvertretungen dringend vor unbedachten Schritten zu warnen. Sachlich nehmen wir Bezug auf die Ausführungen des Herrn Landesbischofs in seinem Adventsbrief an die Herren Geistlichen unserer Landeskirche, in dem es folgendermaßen heißt:

„Als die Bekenntnisgemeinschaft das Notrecht erklärte, entstand eine neue Lage. Ich sah den Zusammenhang und Bestand der Landeskirche bedroht. Es war meine Pflicht, zu handeln. Zwang lehne ich ab. Darum habe ich die Landeskirchliche Front für Frieden und Ordnung aufgerufen. Sie ist nicht bestimmt, die Anhänger der Bekenntnisgemeinschaft niederzukämpfen, sie ist noch weniger dazu da, hinter ihrem Schild die Bewegung der Deutschen Christen zu decken oder wieder erstehen zu lassen. Ihr Ziel ist eine gruppenfreie Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und lutherischer Haltung. Ihre Anhänger werden die Front verlassen, wenn die Gegner sich zusammensetzen. Sie werden sich nicht wieder irgend einer neuen oder alten kirchenpolitischen Gruppe zur Verfügung stellen. Unser Ziel ist: die gruppenfreie Kirche unter Anschluß an die lutherischen Landeskirchen im Rahmen der Reichskirche.“

Es ist damit deutlich ausgesprochen, daß unsere Landeskirche, die auch nach der Eingliederung in Kultus und Bekenntnis selbständig geblieben war, jetzt durch Herstellung der alten Rechtslage nicht isoliert wird.

Sie bleibt auf dem Boden der vom Staat anerkannten Reichskirchenverfassung, innerhalb der Reichskirche, und erstrebt den engeren Zusammenschluß mit den lutherischen Landeskirchen, zu denen sie nach dem Bekenntnis gehört.

Jede Anschlußerklärung von Geistlichen, Kirchenältesten oder Kirchenvertretern an das von dem Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche und den Leitern der Landeskirchen von Hannover (lutherisch), Württemberg und Bayern eingefetzte, „vorläufige Kirchenregiment“ würde der vom Staat anerkannten Rechtslage widersprechen.

In formalrechtlicher Hinsicht ist endlich zu betonen, daß der Beitritt von einzelnen Geistlichen, Kirchenältesten und Kirchenvertretern, auch wenn im einzelnen Fall alle Mitglieder eines Kirchenvorstandes oder einer Kirchenvertretung ihn vollziehen sollten, für das Verhältnis der betreffenden Kirchengemeinde zu den verfassungsmäßigen Organen unserer Landeskirche ohne rechtliche Bedeutung sein würde. Auch das Verhältnis der betreffenden Kirchengemeinde zur Deutschen Evangelischen Kirche würde dadurch rechtlich nicht geändert. Eine solche Erklärung befreit weder von den Verpflichtungen, wie sie unsere Kirchenverfassung dem Betreffenden gegenüber den kirchlichen Aufsichtsbehörden auferlegt, noch berührt sie die Verpflichtung des Einzelnen zur Steuerzahlung, geschweige denn der Kirchengemeinde zur Leistung der ordnungs- und verfassungsmäßig ausgeschriebenene Umlagen der Landeskirche.

Der Landeskirchenauschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke,
Vorsitzender.

K. R. Nr. 381.

Mitteilung.

Weitere Exemplare von der den Kirchenvorständen zugesandten Bußtagspredigt des Landesbischofs in der Universitätskirche zu Kiel können bis zum 15. Dezember 1934 zum Preise von 10 *Rpf* das Stück unmittelbar bei der Firma Schmidt & Klaunig, Kiel, bestellt werden.

